



UNTERNEHMERVERBÄNDE  
NIEDERSACHSEN E.V.

**An die Geschäftsführungen  
der Mitgliedsverbände**

=====

Schiffgraben 36  
30175 Hannover  
Tel.: 0511 8505-3402  
Fax: 0511 8505-268  
E-Mail: Sabine.Kollmeyer@uvn-online.de  
Internet: www.uvn-online.de  
unser Zeichen: 2020-KW13-AL\_VM1

Datum  
24.03.2020/SK

**Sonderrundschreiben Corona 24320**

- 1. Liquiditätszuschüsse des Landes Niedersachsen**
- 2. KfW-Darlehen des Landes Niedersachsen**
- 3. Corona Sofort-Hilfen des Bundes für kleine Unternehmen und Soloselbstständige**
- 4. Bundeskabinett beschließt Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit  
(Kurzarbeitergeldverordnung - KugV)**
- 5. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen –Achtung: Kündigungsfrist des  
Lastschriftmandats // Fristablauf: Freitag 27. März 2020**
- 6. Systemrelevante Branchen**
- 7. Allgemeinverfügung zum Kontaktverbot**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben stellen wir Ihnen die neuesten Informationen zur aktuellen Corona Situation zur Verfügung.

**1. Liquiditätszuschüsse des Landes Niedersachsen**

Wie mit Sonderrundschreiben vom 20. März 2020 bereits mitgeteilt, können die Liquiditätszuschüsse für Kleinunternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten in Höhe von maximal 20.000 € ab dem 25. März 2020 nach dem Beschluss des Landtages bei der NBank beantragt werden. Die Anträge sind dann auf der Homepage abrufbar.

Diese Hilfen stehen auch Start-ups zur Verfügung, wenn diese jünger als 5 Jahre am Markt sind. Das gilt auch, wenn diese vor Ausbruch der Corona-Krise noch keine schwarzen Zahlen geschrieben haben. Voraussetzung ist im Kern ein tragfähiges Geschäftsmodell und eine positive Einschätzung der weiteren Unternehmensentwicklung.

## 2. KfW-Darlehen des Landes Niedersachsen

### a) Überbrückungskredite

Das Darlehensprogramm des Landes sieht Überbrückungskredite mit einer Laufzeit von 10 Jahren für kleine und mittlere Unternehmen vor. In den ersten zwei Jahren sollen diese zins- und tilgungsfrei zur Verfügung stehen. Zudem sind keine Sicherheiten zu erbringen. Der Höchstbetrag ist auf 50.000 € pro Fall festgesetzt.

### b) KfW- Unternehmerkredit

Dieser Kredit bietet Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) von **bis zu 90 % für Betriebsmittelkredite für kleine und mittlere Unternehmen bzw. 80 % für große Unternehmen bis 1 Mrd. Euro Kreditvolumen**. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern. Die Beratung zum KfW-Unternehmerkredit erfolgt durch die Hausbank.

## 3. Corona Sofort-Hilfen des Bundes für kleine Unternehmen und Soloselbstständige

In Ergänzung zu den o.g. Programmen des Landes Niedersachsen (vgl. auch Sonderrundschreiben vom 20.März 2020) stellt der Bund Mittel für Kleinunternehmen und Solo-Selbstständige aus allen Wirtschaftsbereichen und Angehörige der freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente - VZÄ) bereit. Die Mittel können kumulativ mit den Landesmitteln abgerufen werden.

- Bis 9.000 € Einmalzahlung für drei Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (VZÄ)
- Bis 15.000 € Einmalzahlung für drei Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (VZÄ)
- Ggf. Beantragung für zwei weitere Monate möglich
- komplementär zu den Länderprogrammen
- Voraussetzung: Wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona (Ausgenommen sind Betriebe mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten vor März 2020)
- Mittelverwaltung durch die Länder
- Volumen: Bis zu 50 Mrd. Euro

Der genaue Weg der Beantragung ist noch nicht geregelt, wird aber auch über die NBank erfolgen. Wir informieren Sie umgehend, sobald wir hier nähere Informationen haben, mit denen wir Ende dieser, Anfang nächster Woche rechnen.

Bitte beachten Sie hierzu auch das die aktuellen Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.

Eine Übersicht der Maßnahmen finden Sie in der **Anlage 1**.

#### **4. Bundeskabinett beschließt Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung - KugV)**

Hinweis zur Verwaltungspraxis in Niedersachsen: In der heutigen Krisenstabssitzung wurden wir durch die Bundesagentur für Arbeit darüber informiert, dass es für die Beantragung von Kurzarbeitergeld nunmehr ausreicht, dass der Arbeitgeber, der keinen Betriebsrat hat, sich mit dem Arbeitnehmer, ggf. auch nur telefonisch, über die Einführung von Kurzarbeitergeld geeinigt hat. Eine schriftliche Arbeitsvertragsergänzung soll nicht erforderlich sein, sondern lediglich ein Vermerk des Arbeitgebers, dass mit dem Arbeitnehmer mündlich eine Einigung erzielt wurde.

Informationen zu den Beschlüssen der Bundesregierung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit morgen im Deutschen Bundestag beschlossen werden, finden Sie in der **Anlage 2**.

#### **5. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen –Achtung: Kündigungsfrist des Lastschriftmandats // Fristablauf: Freitag 27. März 2020**

Die Kassen als Einzugsstellen haben sich auf eine schnelle und unbürokratische Stundungsmöglichkeit für Sozialversicherungsbeiträge geeinigt. Dies kann formlos gegenüber der Kasse erfolgen. Die Kassen sind hier zu kulantem Vorgehen angehalten.

Bitte beachten Sie die Kündigungsfrist Ihres Lastschriftmandats. Die Frist für die Beantragung läuft am Freitag, den 27. März 2020, aus.

Die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist an folgende Voraussetzungen geknüpft (vgl. § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV):

- Der Anspruch auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag darf nur dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung der Beiträge mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre. Der Anspruch auf die Sozialversicherungsbeiträge

darf aber nicht dauerhaft gefährdet sein. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht vorübergehend sind oder die Überschuldung nicht in absehbarer Zeit abgebaut werden kann.

- Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse - z. B. durch die Corona-Krise - vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde.
- Die Stundung wird gegen eine angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Eine Stundung ohne Teilzahlung ist in der Regel maximal für die Dauer eines Jahres zulässig.

Aufgrund der aktuellen Lage hat sich aber beispielsweise die AOK Niedersachsen dazu entschlossen, für den Stundungszeitraum keine Stundungszinsen, Mahngebühren oder Säumniszuschläge zu berechnen und keine Sicherheitsleistungen einzufordern. Wir gehen davon aus, dass andere Kassen auch so verfahren werden.

Das Unternehmen muss die Stundung beantragen und glaubhaft darlegen, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Als betroffenes Unternehmen wenden Sie sich hierzu bitte direkt an die zuständige Krankenkasse. Leider ist eine gebündelte Bearbeitung der Anträge durch eine zentrale Stelle nicht möglich, das heißt, sie müssen bei jeder einzelnen Krankenkasse den entsprechenden Antrag stellen.

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung hat zeitnah eine allgemeine Weisung zur Umsetzung der Stundung der Sozialversicherungsbeiträge in Aussicht gestellt. Sobald diese vorliegt, informieren wir Sie darüber.

## **6. Systemrelevante Branchen**

Uns erreichen vermehrt Anfragen, wie Branchen/Betriebe als systemrelevant eingestuft werden können.

Dies hat momentan Auswirkungen für die Kinder-Notbetreuung der Kommunen. Nur, wenn ein Elternteil (zunächst mussten es auch beide Elternteile sein; diese Regelung wurde inzwischen aufgehoben) in den vom Land festgelegten Branchen arbeitet, besteht ein Anspruch auf Notbetreuung in der Kommune.

Das Land Niedersachsen hat mitgeteilt, dass es wird die Liste der systemrelevanten Branchen nicht erweitern wird. Ausdrücklich erfasste Branchen sind: Medizinische und pflegerische Berufe, Staats- und Regierungsfunktionen, Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Feuerwehr und Justizvollzugsdienst. Diese Liste ist allerdings nicht abschließend. In begründeten Fällen raten wir dazu, die kommunale Notfallbetreuung auch ohne Zugehörigkeit zu den genannten Berufen anzusprechen und um Hilfe zu bitten.

Den entsprechenden Erlass finden Sie in **Anlage 3**.

## **7. Allgemeinverfügung zum Kontaktverbot**

Die Allgemeinverfügung „Soziale Kontakte beschränken“ vom 22. März 2020 umfasst unter anderem die Regelungen zum Aufenthalt im öffentlichen Raum, die Beschränkung auf eine Höchstzahl von zwei Personen und die Schließungen von weiteren gewerblichen Einrichtungen. Grundlage der Allgemeinverfügung ist der Beschluss der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. März 2020.

Sie finden die Allgemeinverfügung in der **Anlage 4**.

Der Arbeitsweg ist nach wie vor unproblematisch möglich. Passierscheine, Arbeitsbescheinigungen oder ähnliches sind in Niedersachsen derzeit nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Müller

Christoph Meinecke

Anlagen

## Aktuelle Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Deutschland:

Stand: 23. März 2020

Die Bundesregierung bringt Anfang dieser Woche wichtige Gesetzesvorhaben im Kabinett auf den Weg. Die Gesetzentwürfe und Änderungen zielen darauf ab, die enormen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzufedern. Die Gesetze werden im Eilverfahren mit verkürzten Fristen beschlossen und sollen zum Ende der Woche formell beschlossen werden. Folgender Zeitplan liegt dabei zugrunde:

### I. Zeitplan KW 13:

- Montag, 23. März 2020: Die Gesetzesvorhaben werden im Bundeskabinett beschlossen und auf den Weg gebracht.
- Mittwoch, 25. März u. Donnerstag, 26 März 2020: Die Gesetzesvorhaben durchlaufen im Bundestag die erste bis dritte Lesung und werden zur Ausfertigung (unter Berücksichtigung des Fristverzichts) an den Bundesrat versendet.
- Freitag, 27, März 2020: Der Bundesrat wird über die Gesetze nicht beraten, er kann den Gesetzen nur zustimmen oder diese verweigern. Mit der Zustimmung wird gerechnet.

### II. Ausgefertigte Kabinettsvorlagen:

Titel des Vorhabens	Art des Vorhabens	Ressort	Worum geht es?	Relevanz für Unternehmen	Status / Zeitplan
Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG)	Neues Bundesgesetz	BMF	<p>Der WSF dient der Stabilisierung von großen Unternehmen der Realwirtschaft (min 50 Mio Umsatz, 250 MA) und dient der Sicherung von Arbeitsplätzen, Lieferketten und Wertschöpfung.</p> <p>Über Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet das BMF im Einvernehmen mit dem BMWI. Maßnahmen sind bis zum 31.12.2021 möglich. Anträge müssen über BMWI gestellt werden.</p> <p>Über Maßnahmen mit besonderer Bedeutung entscheidet ein interministerieller Ausschuss (BMF, BMWI, BKAMT, BMAS)</p> <p>Die Bundesregierung kann der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Führung erworbener Beteiligungen übertragen</p> <p>Die Verwaltung des WSF (z. B. Refinanzierung, Berichtswesen) obliegt der Finanzagentur.</p>	Hoch für größere Unternehmen aus der Realwirtschaft (min 50 Mio Umsatz, 250 MA)	<p>Ressortabstimmung hat stattgefunden</p> <p>EU KOM Genehmigung (ex ante) vom 22.03.</p> <p>23.3. BReg Kabinett</p> <p>25./26. Bundestag 1-3. Lesung</p> <p>27.3. Bundesrat</p>

Titel des Vorhabens	Art des Vorhabens	Ressort	Worum geht es?	Relevanz für Unternehmen	Status / Zeitplan
			<p>Stabilisierungsmaßnahmen: 400 Mrd. EUR Garantierahmen, um Unternehmen die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu erleichtern und so Liquiditätsengpässen zu begegnen.</p> <p>100 Mrd. EUR Kreditermächtigung für direkte unbefristete Rekapitalisierungsmaßnahmen (Erwerb von Anteilen, stillen Beteiligungen, etc.)</p> <p>100 Mrd. EUR Kreditermächtigung zur Refinanzierung des Durchleitungsgeschäfts der KfW</p> <p>Stabilisierungsmaßnahmen können an Bedingungen geknüpft werden (z. B. Organvergütung, Ausschüttung von Dividenden, Mittelverwendung).</p>		
<p>Infektionsschutzgesetzänderung – Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Bedeutung</p>	<p><u>Gesetzesänderung</u></p>	<p>BMG</p>	<p>BMG wird ermächtigt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates z.B. Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, mit Medizinprodukten und Labordiagnostik sowie zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung zu treffen</p> <p>Ebenso alle Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung, ggf. auch unter Einschränkung von Grundrechten wie Freizügigkeit, körperliche Unversehrtheit u.v.m.</p> <p>Entschädigungsregelung des § 56 IfSG wird erweitert: Zur Realisierung des Erstattungsanspruchs nach § 56 Absatz 5 Satz 2 IfSG muss der Arbeitgeber und der Selbständige verschiedene Nachweise erbringen und der zuständigen Behörde vorlegen</p> <p>Zuständigkeiten der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden bei Vorhaben der Versorgungs- und Gesundheitsforschung im Sinne eines „One-Stop-Shop“ werden klargestellt</p>	<p>Unternehmen aus Gesundheits- und Pflegesektor, die zur Versorgung (inkl. Forschung) beitragen</p> <p>Unternehmen, die aus Gründen der Verhütung Schaden nehmen und Anspruch auf Erstattung haben</p>	<p>23.3. BReg Kabinett</p> <p>25./26. Bundestag 1-3. Lesung</p> <p>27.3. Bundesrat</p>

Titel des Vorhabens	Art des Vorhabens	Ressort	Worum geht es?	Relevanz für Unternehmen	Status / Zeitplan
			Länderübergreifende Versorgungs- und Gesundheitsforschung unter Wahrung des Datenschutzes wird beschleunigt		
Sozialschutz-Paket	<u>Neues Bundesgesetz</u>	BMAS	<p><i>Zustimmungsgesetz</i></p> <p><i>- Erleichterungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und beim Kinderzuschlag</i></p> <p><i>Arbeitsuchende</i>  Übergangsregelungen des SGB II und des SGB XII für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialen Entschädigungsrecht werden ausgeweitet: Ältere, zeitlich befristete oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen sollen ebenfalls Leistungen über SGB XII beziehen können. Auch für Berechtigte der existenzsichernden Leistungen im Sozialen Entschädigungsrecht sollen erleichterte Regeln gelten.</p> <p><i>Kinderzuschlag</i>  Der Kinderzuschlag soll befristet so umgestaltet werden, dass er für Familien, die die Leistung beantragen, die aktuelle krisenbedingte Lebenslage bessert erfasst. Die Prüfung des Kinderzuschlags soll ausnahmsweise auf das Einkommen im letzten Monat vor Antragsstellung bezogen werden. Zudem erfolgt eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung des Vermögens. Außerdem soll eine einmalige Verlängerung für sogenannte Bestandsfälle mit dem höchstmöglichen Kinderzuschlag eingeführt werden.</p> <p><i>- arbeitszeitrechtliche Regelung für systemrelevante Berufe</i></p> <p>Eine Verordnungsermächtigung für das Arbeitszeitgesetz soll bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften ermöglichen.</p> <p>Um sicherzustellen, dass ausreichend Arbeitskräfte für systemrelevante Branchen (Gesundheitswesen, Landwirtschaft) zur Verfügung stehen, wird vorübergehend</p>	Arbeitszeitregelungen für Kurzarbeit, Saisonarbeit, sowie Weiterarbeitsregelungen nach Renteneintritt in den systemrelevanten Branchen: Gesundheitswesen und Landwirtschaft	25./26. Bundestag 1-3. Lesung  27.3. Bundesrat



Titel des Vorhabens	Art des Vorhabens	Ressort	Worum geht es?	Relevanz für Unternehmen	Status / Zeitplan
			<p>auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das Kurzarbeitergeld verzichtet. Zeitgrenzen für die Saisonarbeit (Landwirtschaft) wird auf eine Höchstdauer von fünf Monaten (oder 115 Tagen) ausgeweitet.</p> <p><i>- soziale Dienstleister und Einrichtungen</i></p> <p>Ein besonderer Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für die sozialen Dienstleister und Einrichtungen, soll sicherstellen, dass Kapazitäten zur Verfügung stehen.</p> <p><i>- Weiterarbeit nach Renteneintritt</i></p> <p>Durch die Anhebung der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze auf €44.590 sollen diejenigen, die im medizinischen Bereich mit ihrer Arbeitskraft Unterstützung leisten wollen, begünstigt werden.</p> <p>Die Regelungen gelten bis zum 30. Juni 2020 und kann, bei Bedarf, bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.</p>		
Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht	<u>Neues Bundesgesetz</u>	BMJV	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für jur. Personen (bis 30.09.2020)</li> <li>- Schuldner, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen können, bekommen die Möglichkeit die Leistung einstweilen zu verweigern oder einzustellen (bis 30.09.2020)</li> <li>- Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. September 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen.</li> <li>- Stundung von Darlehensverträgen möglich, flankiert mit Kündigungsschutz</li> <li>- Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen der Aktiengesellschaft (AG),</li> </ul>	<p>Hoch</p> <p>Alle AGs (re HV)</p> <p>Wohnungswirtschaft</p> <p>Inkasso, Banken</p>	

Titel des Vorhabens	Art des Vorhabens	Ressort	Worum geht es?	Relevanz für Unternehmen	Status / Zeitplan
			<p>Kommanditgesellschaft auf Aktien (KDie GaA), Europäische Gesellschaft (SE), General- und Vertreterversammlungen der Genossenschaft und Mitgliederversammlungen von Vereinen geschaffen: Vorstand der Gesellschaft kann auch ohne Satzungsermächtigung eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung ermöglichen, Möglichkeit einer präsenzlosen Hauptversammlung mit eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeiten, Möglichkeit der Verkürzung der Einberufungsfrist auf 21 Tage sowie die Ermächtigung für den Vorstand, auch ohne Satzungsregelung Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn vorzunehmen. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, eine Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres durchzuführen, das heißt die bisherige Achtmonatsfrist wird verlängert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Strafrecht sollen Hauptverhandlungen um 3 Monate und zehn Tage unterbrochen werden können</li> </ul>		
Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen ( <i>COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz</i> )	<u>Neues Bundesgesetz</u>	BMG	<p>Erhebliche zusätzliche Kosten der Kassenärztlichen Vereinigungen, die über die üblicherweise von der Vertragsärzteschaft zu tragenden Kosten zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung hinausgehen.</p> <p>Umsetzung Beschluss der BK'in und Regierungschefs der Länder vom 12. März 2020: Vorbereitung KH auf erwartbar steigenden Bedarf an Intensiv- und Beatmungskapazitäten; Verschiebung planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe; finanzieller Ausgleich zur Vermeidung defizitärer Lagen der KH:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundeseinheitlicher Bonus für zusätzlich provisorisch geschaffene oder vorgehaltene Intensivbetten (für jede neu geschaffene intensivmedizinische Behandlungseinheit mit Beatmungsmöglichkeit einen Bonus in Höhe von 50.000 € aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds)</li> </ul>	Hoch  Krankenhausbetreiber, Pflegeanbieter	Geltungsdauer Sonderregelungen §§ 147 bis 151 SGB XI bis 20.09.2020 befristet bzw. bei länger anhaltender bis zum Ablauf der durch Rechtsverordnung bestimmten Frist.

Titel des Vorhabens	Art des Vorhabens	Ressort	Worum geht es?	Relevanz für Unternehmen	Status / Zeitplan
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Länder können gezielt Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen bestimmen, die vollstationäre Behandlung erbringen dürfen</li> <li>- Krankenkassen haben Kassenärztlichen Vereinigungen die zusätzlichen Kosten (gemäß § 5 Abs 1 IfSG) zu erstatten</li> <li>- Ausgleichszahlungen für vertragsärztliche Leistungserbringer</li> <li>- Regelung zur Anpassung der Honorarverteilungsmaßstäbe um Kalkulationssicherheit hinsichtlich der Höhe des zu erwartenden Honorars und zum Fortbestand vertragsärztlichen Tätigkeit zu erhalten</li> <li>- Erstellung von Pflegegutachten auf Basis von Aktenlage und strukturierten Interviews</li> <li>- Pflegekassen erhalten weiten Gestaltungsspielraum zur Vermeidung von pflegerischen Versorgungslücken in der häuslichen Versorgung</li> </ul>		

### III. Weitere Maßnahmen:

Titel des Vorhabens	Art des Vorhabens	Ressort	Worum geht es?	Relevanz für Unternehmen	Status / Zeitplan
Verordnung über Erleichterung der Kurzarbeit ( <i>Kurzarbeitergeldverordnung – KugV</i> )	<u>Neues Bundesgesetz</u>	BMAS	<p>Schaffung von Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld Auswirkungen des neuen Coronavirus auf den Arbeitsmarkt abzumildern und sicherzustellen, dass die Arbeit wiederaufgenommen werden kann, sobald die Einschränkungen nicht mehr bestehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Zugang zu Kurzarbeit wird - bis zum Jahresende 2020 befristet - deutlich erleichtert werden, indem das Quorum der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten von einem Drittel auf zehn Prozent gesenkt wird. Dadurch wird es den Betrieben ermöglicht, zu einem früheren Zeitpunkt Kurzarbeitergeld beantragen und für die Beschäftigten auszahlen zu können.</li> </ul>	Hoch  Alle Unternehmen	Rückwirkend zum 1. März 2020, so dass die Erleichterungen bei Kurzarbeit bereits für ab 1. März 2020 eingetretene Arbeitsausfälle gelten

Titel des Vorhabens	Art des Vorhabens	Ressort	Worum geht es?	Relevanz für Unternehmen	Status / Zeitplan
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Arbeitgeber werden zudem dadurch entlastet werden, dass sie während der Kurzarbeit bis zum Jahresende 2020 nicht die auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung tragen müssen, sondern diese von der Bundesagentur für Arbeit in voller Höhe erstattet werden.</li> <li>- Schließlich wird befristet bis zum Jahresende 2020 abweichend von der üblichen Risikoverteilung ermöglicht, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter Kurzarbeiter-geld beziehen können.</li> </ul>		
Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung	<u>Neues Bundesgesetz</u>	BMAS	<p>Arbeitsmarktpolitische Förderinstrumente weiterentwickeln um Menschen auf Arbeit von morgen vorzubereiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Höhere Zuschüsse, wenn größerer Teil der Beschäftigten Anpassungen bei beruflichen Kompetenzen benötigt</li> <li>- Förderung unabhängig von Alter und bisheriger Qualifikation</li> <li>- Rechtsanspruch auf Förderung für Geringqualifizierte</li> <li>- Bis Ende 2021 befristete Verordnungsermächtigung für die BReg, Zugang zu Kurzarbeitergeld zu erleichtern</li> <li>- Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen als Anreiz für Arbeitgeber, Kurzarbeit für Weiterbildung zu nutzen</li> <li>- Stärkung der Ausbildungsförderung</li> <li>- Verlängerung Regeln zur Zahlung von Weiterbildungsprämien</li> <li>- Flexibilisierung Regeln zur Maßnahmenzulassung</li> </ul>		
Corona-Soforthilfe für Solo/selbstständige / KMU		BMF/ BMWi	<p>Finanzielle Soforthilfe (steuerbare <i>Zuschüsse</i>, d.h. keine Kredite) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten</p> <p>Das Programm verzichtet bewusst auf weitere Differenzierungen und Nachweise, um eine rasche und unbürokratische Abwicklung zu gewährleisten, selbst wenn Mitnahmeeffekte nicht ausgeschlossen werden können.</p>	(Plattform-) Unternehmen, deren Geschäftsmodell auf Selbstständigen und KMU beruht (z.B. Uber, Airbnb?)	<p>23.3. BReg Kabinett</p> <p>25./26. Bundestag 1-3. Lesung</p> <p>27.3. Bundesrat</p>

Titel des Vorhabens	Art des Vorhabens	Ressort	Worum geht es?	Relevanz für Unternehmen	Status / Zeitplan
			<p>Die Mittelbewirtschaftung soll über BMWi erfolgen, die Bewilligung (Bearbeitung der Anträge und Auszahlung der Mittel) über die Länder, worüber zeitnah eine politische Einigung mit den Ländern hergestellt werden sollte.</p> <p>BMWi und BMF bereiten die notwendige Verwaltungsvereinbarung und ein Muster für eine Förderrichtlinie der Länder vor</p>		
Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)	<u>Anordnung</u>	BMF u. obersten Finanzbehörden der Länder	<p>Nachweislich und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Stundung (ohne Stundungszinsen) der zu diesem Zeitpunkt fälligen oder fällig werdenden Steuern bzw. auf Anpassung von Vorauszahlungen von Einkommen- und Körperschaftssteuer stellen. Es sind bei der Überprüfung keine strengen Anforderungen zu stellen.</p> <p>Eine Stundung der Steuerschuld oder Anpassungen für Vorauszahlungen für Zeiträume über den 31. Dezember 2020 hinaus, sind besonders zu begründen.</p> <p>Bei unmittelbar und nicht unerheblich Betroffenen soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abgesehen werden.</p> <p>Für mittelbar Betroffene gelten die allgemeinen Grundsätze.</p>	Mittel Neben Konzernen, speziell KMUs oder Start-Ups	Befristet bis 31. Dezember 2020
Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur	<u>Erlass</u> der obersten Finanzbehörden der Länder	Obersten Finanzbehörden der Länder	<p>Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.</p> <p>Die etwaige Stundungs- oder Erlassanträge der Gewerbesteuer sind, soweit vom Finanzamt die Gemeinden</p>	Mittel Neben Konzernen, speziell KMUs oder Start-Ups	Befristet bis 31. Dezember 2020

Titel des Vorhabens	Art des Vorhabens	Ressort	Worum geht es?	Relevanz für Unternehmen	Status / Zeitplan
Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)			übertragen, die Gemeinden und nicht das Finanzamt zuständig.		
Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltplan für das Haushaltsjahr 2020		BMF	Steuermindereinnahmen in Höhe von 33,5 Milliarden Euro  Mehrausgaben in Höhe von 155,9 Milliarden Euro  Überschreiten der Schuldenbremse	Keine unmittelbaren, aber möglicherweise Effekte in den Folgejahren (höhere Steuern, weniger staatliche Investitionen)	23.3. BReg Kabinett  25./26. Bundestag 1-3. Lesung  27.3. 2 x Bundesrat
Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	<u>Gesetzesänderung</u>	BMBF (?)	Einkommen aus medizinischer Tätigkeit während der Epidemie wird nicht auf das BAföG angerechnet	Kaum	23.3. BReg Kabinett  25./26. Bundestag 1-3. Lesung  27.3. Bundesrat
Innerstaatliche Beförderungen gebietsfremder EU-/ EWR-Unternehmer im Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus	<u>Schreiben</u> Sts	BMVI	Zulassung der Beförderung durch gebietsfremde EU-/EWR-Unternehmer auch über die in Kapitel III der VO (EG) Nr. 1072/2009 genannten Bedingungen hinaus, zur Sicherstellung der flächendeckenden Verfügbarkeit von Waren des täglichen Bedarfs, von Gütern zur medizinischen Versorgung, sowie von Treibstoffen. Keine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Straßengüterverkehrs bis 30.09.2020		Befristet bis 30.09.2020
Kontrolle des Sonn- und Feiertagsfahrverbots	<u>Schreiben</u> Sts	BMVI	Länder werden gebeten, vom Opportunitätsprinzip Gebrauch zu machen und von Kontrollen des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes abzusehen um effiziente Lieferketten sicherzustellen.		Befristet bis 05.04.2020

Titel des Vorhabens	Art des Vorhabens	Ressort	Worum geht es?	Relevanz für Unternehmen	Status / Zeitplan
Unterstützung des Güterkraftverkehrs während der Corona-Pandemie – Versorgung auf den Autohöfen der Bundesautobahnen	<u>Schreiben</u> Sts	BMVI	Oberste Straßenbaubehörden der Länder werden angewiesen, für Berufskraftfahrer Ausnahmen von der generellen Leitlinie zu schaffen, dass Autobahnraststätten frühestens um 6.00 Uhr zu öffnen und spätestens ab 18.00 Uhr zu schließen sind. Dient der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten.		
Vorübergehende Ausnahme von den Sozialvorschriften im Straßenverkehr im Falle von Versorgungsengpässen im Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus	<u>Schreiben</u> Sts	BMVI	Für Überwachung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zuständige Stellen werden angewiesen, gesetzliche Lenk- und Ruhezeiten von Berufskraftfahrern zu flexibilisieren, um flächendeckende Verfügbarkeiten von Waren sicherzustellen. Ausnahme unter Voraussetzung, dass Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist.		Befristet bis 17.04.2020
Unterstützung des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs im Lichte der Corona-Pandemie	<u>Schreiben</u>	BMVI	Oberste Straßenbaubehörden der Länder werden aufgefordert schnellstmöglich eine gesonderte Fahrspur (Fast Lane) einzurichten für Güterkraftverkehr aus den Bereichen medizinische Versorgung und Waren des täglichen Bedarfs. Ziel ist zügigerer Grenzübertritt.		Unmittelbar gültig
Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen	<u>Schreiben</u>	BMW	Angepasste Regeln zur effizienten Durchführung von Vergabeverfahren zur Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung.  Öff. Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte: - Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (§ 119 Abs. 5 GWB / §§ 14 Abs. 4, 17 VgV) kann angewandt werden (nicht abschließende Liste der Leistungen)		Unmittelbar gültig

Titel des Vorhabens	Art des Vorhabens	Ressort	Worum geht es?	Relevanz für Unternehmen	Status / Zeitplan
Coronavirus SARS-CoV-2			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Sektorvergabe gilt entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 4 SektVO</li> <li>- Für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge: § 12 Abs. 1 Nr. 1 VSVgV</li> <li>- Es darf ein Unternehmen direkt angesprochen werden; Angebote können frist- und formlos eingeholt werden</li> </ul> <p>Öff. Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schnelle und effiziente Beschaffung in Dringlichkeits- und Notfallsituationen auf Basis von Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (§ 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO)</li> <li>- Ländern steht als Ultima Ratio frei, Anwendung bestimmter Regeln der UVgO in bestimmten Bereichen ganz auszusetzen.</li> </ul>		



### Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld:

Das Bundeskabinett hat am 23. März 2020 die Verordnung über Erleichterungen zur Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung - KugV) mit folgendem Inhalt beschlossen

- Der Anteil der Beschäftigten, der von Arbeitsausfall betroffen sein muss, um einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld zu haben, wird auf zehn Prozent der Belegschaft gesenkt.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten vor der Gewährung von Kurzarbeitergeld wird verzichtet.
- Die Bundesagentur für Arbeit erstattet den Arbeitgebern die von ihnen während der Zeit des Arbeitsausfalls allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge vollständig.
- Die Möglichkeit, Kurzarbeitergeld zu beziehen, wird befristet auf Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter ausgedehnt.
- Die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen aus Beitragsmitteln für Beschäftigte, die Saison-Kurzarbeitergeld beziehen, hat Vorrang vor einer Erstattung aus der Umlage nach § 102 Abs. 1 SGB III.

Die Erleichterungen gelten befristet bis zum 31. Dezember 2020. Sie gelten zudem rückwirkend für bereits ab 1. März 2020 eingetretene Arbeitsausfälle. Das bedeutet, dass:

- auch rückwirkend Kurzarbeitergeld beantragt werden kann. Es ist arbeitsrechtlich grundsätzlich zulässig, Kurzarbeit bei Vorliegen eines Arbeitsausfalles auch für die Vergangenheit zu vereinbaren. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn für diese Zeiten das Arbeitsentgelt bereits abgerechnet und ausgezahlt wurde, da in einen bereits abgeschlossenen Vorgang nicht rückwirkend eingegriffen werden kann. An der Notwendigkeit, rechtzeitig den Arbeitsausfall anzuzeigen, ändert diese Auslegung nichts. Zeigen Sie daher umgehend den Arbeitsausfall bei der zuständigen Arbeitsagentur an. (Informationen unter [www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld](http://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld) und Rundschreiben IV/027/20 vom 16. März 2020).
- für bereits in Kurzarbeit befindliche Betriebe keine neue Anzeige von Kurzarbeit erforderlich ist, um erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld und die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu erhalten.
- Kurzarbeit grundsätzlich auch für Beschäftigte der Zeitarbeit nicht nur für die Zukunft, sondern auch rückwirkend vereinbart werden kann. Der in § 11 Abs. 4 Satz 2 AÜG geregelte Lohnanspruch für Zeitarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer kann aufgrund der Verordnung frühestens mit Wirkung ab 1. März 2020 für den Umfang des Arbeitsausfalls und die Dauer aufgehoben werden, für die Zeitarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer Kurzarbeitergeld erhalten.
- die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für Beschäftigte, die Saison-Kurzarbeitergeld beziehen, nicht mehr aus der Umlage nach § 102 Abs. 1 SGB III (Winterbeschäftigungs-Umlage) erfolgt, sondern aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung.
- für alle Beschäftigten, die Saison-Kurzarbeitergeld beziehen, die Sozialversicherungsbeiträge voll erstattet werden.

Die Verordnung muss noch im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Es ist von einer zeitnahen Veröffentlichung, voraussichtlich am 24. März 2020 auszugehen. Wir werden Sie umgehend informieren.

Weiterhin setzen wir uns nachdrücklich dafür ein, dass die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld über die bereits bestehende Verordnungsermächtigung in § 109 SGB III auf 24 Monate verlängert wird. Die dafür notwendige Voraussetzung der "außergewöhnlichen Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt" ist unzweifelhaft erfüllt.



Niedersächsisches Ministerium für  
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
Postfach 141, 30001 Hannover

**Niedersächsische Landkreise,  
Kreisfreie Städte, Region Hannover**

Bearbeitet von: ORR Hein

E-Mail:  
Roland.Hein@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-99- 2913

**nachrichtlich:  
MK, MI, NLT, NST, NSGB  
Niedersächsisches Landesgesundheitsamt**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
401.41609-11-3

Durchwahl (0511) 120-  
2913

Hannover,  
13.03.2020

**COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)  
Einstellung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen i.S.v. § 33 IfSG**

Bezug: Runderlasse des MS vom 09.03.2020, 10.03.2020 und 11.03.2020,  
AZ: 401.41609-11-3;(Umgang mit Veranstaltungen und Reiserückkehrern)

**Fachaufsichtliche Weisung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit weise ich Sie fachaufsichtlich an, mit Wirkung vom 16.03.2020:

- 1. Den Unterrichtsbetrieb für alle Schulen in Ihrem Zuständigkeitsgebiet zu untersagen.**

Dies gilt auch für die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen sowie nichtschulischer Veranstaltungen, wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:  
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



**Dienstgebäude**  
Hannah-Arendt-Platz 2  
30159 Hannover



Behinderten-  
parkplatz  
am Eingang

**Telefon**  
(05 11) 120-0

**Telefax**  
(05 11) 120-4296 Allgemein  
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales, Pflege, Arbeitsschutz  
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung  
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen  
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322  
IBAN DE5225050000106021322  
BIC NOLADE2HXXX

**E-Mail**  
[Poststelle@ms.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@ms.niedersachsen.de)

Zu den Schulen sind alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren zu zählen.

Ausgenommen von dieser fachlichen Weisung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie an Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren für die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden.

Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Ausgenommen von dieser fachlichen Weisung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (etwa drohende Kündigung, erheblicher Verdienstausschlag).

**2. Den Betrieb von sämtlichen Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und der nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflege in Ihrem Zuständigkeitsbereich zu untersagen.**

Ausgenommen von dieser fachlichen Weisung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Ausgenommen von dieser fachlichen Weisung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (etwa drohende Kündigung, erheblicher Verdienstausschlag).

**3. Alle Schulfahrten und ähnliche Schulveranstaltungen von Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu untersagen.**

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte. Auch unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten sind erfasst.

Hinsichtlich des Begriffs der Schulen wird auf die Definition unter der Anordnung zu 1. verwiesen.

**4. Die Anordnungen zu 1 und 2 sind zunächst bis zum 18.04.2020 (einschließlich) befristet. Abweichend davon gilt die Anordnung zu 1. für Schülerinnen und Schüler des aktuellen Abiturjahrgangs zunächst bis zum 14.04.2020 (einschließlich).**

**Die Anordnung zu 3 ist befristet bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020.**

Diese Weisung ergeht gem. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD und §§ 16 Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 2, 33 IfSG.

Ich bitte die Landkreise, kreisfreien Städten und die Region Hannover diesen Erlass umgehend umzusetzen.

**Begründung:**

Erkenntnisse aus anderen Ländern belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier in Niedersachsen zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt. Das Land hält also weiter an der sog. „Containment-Strategie“ fest.

Dank Ihres bisherigen Einsatzes und Ihrer nachhaltigen und erfolgreichen Umsetzung der Containment-Strategie vor Ort sind wir in Niedersachsen jetzt rechtzeitig in der Lage, die nächsten notwendigen Maßnahme starten zu können, um die Ausbreitungsdynamik weiterhin zu begrenzen.

In den o.g. Runderlassen sind erste Maßnahmen zur Verzögerung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 fachaufsichtlich festgelegt. Die Bezugserlasse betreffen insbesondere den Umgang mit Großveranstaltungen/Veranstaltungen und Reiserückkehrenden aus Risikogebieten.

Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu nehmen. Die Ansteckungsketten müssen somit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden.

Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.

Ich bitte um Ihr Verständnis und bedanke mich für Ihren Einsatz bei der Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Claudia Schröder



# Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 23. 3. 2020

Nummer 11

## INHALT

A. Staatskanzlei	G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
B. Ministerium für Inneres und Sport	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
C. Finanzministerium	I. Justizministerium
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung AV 23. 3. 2020, Vollzug des IfSG; Soziale Kontakte beschränken anlässlich der Corona-Pandemie ..... 401	K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
F. Kultusministerium	

## D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

### Vollzug des IfSG; Soziale Kontakte beschränken anlässlich der Corona-Pandemie

AV d. MS v. 23. 3. 2020 — 401-41609-11-3 —

Die rasante Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in den vergangenen Tagen in Deutschland ist besorgniserregend. Es muss alles dafür getan werden, einen unkontrollierten Anstieg der Fallzahlen zu verhindern und das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Nur so ist es möglich, diejenigen, die sich mit dem Coronavirus infiziert haben und medizinischer Betreuung bedürfen, gut zu versorgen. Vor allem müssen die Menschen geschützt werden, die ein besonderes Risiko für schwere Krankheitsverläufe haben.

Vor diesem Hintergrund erlässt das MS auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 IfSG vom 20. 7. 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 2. 2020 (BGBl. I S. 148), i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 3 NGöGD vom 24. 3. 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. 12. 2019 (Nds. GVBl. S. 451), i. V. m. § 102 Abs. 1 Satz 1 NPOG i. d. F. vom 19. 1. 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2019, auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
2. Kontakte außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei folgende Bedingungen zwingend eingehalten werden:
  - a) In der Öffentlichkeit (einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs [im Folgenden: ÖPNV]) ist — wo immer möglich — ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Das gilt auch für die

körperliche oder sportliche Betätigung im Freien, nicht jedoch für Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung wohnen. Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot von Mensch zu Mensch gefährden (z. B. Gruppenbildung, Picknicken und Grillen), sind untersagt.

- b) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist Einzelpersonen gestattet. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt, ausgenommen von dieser Beschränkung sind Angehörige sowie Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben. Ebenfalls ausgenommen sind Wartebereiche des ÖPNV unter Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen.
3. Insbesondere sind weiterhin zulässig:
  - a) die körperliche und sportliche Betätigung im Freien,
  - b) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, einschließlich der Jahreszeit bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen,
  - c) die Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blutspenden sind ausdrücklich erlaubt) sowie der Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapie),
  - d) der Besuch von anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie von Apotheken, Sanitätshäusern, Optikern, Hörgeräteakustikern, Drogerien,

- e) die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in den folgenden Betrieben und Einrichtungen:
- Lebensmittelhandel,
  - Wochenmärkte,
  - Getränkemarkte,
  - Abhol- und Lieferdienste,
  - Großhandel,
  - Tierbedarfshandel,
  - Brief- und Versandhandel,
  - Post,
  - Banken, Sparkassen und Geldautomaten,
  - Tankstellen,
  - Kfz- oder Fahrrad-Werkstätten,
  - Reinigungen,
  - Zeitungsverkauf,
  - Waschalons,
  - Verkauf von Fahrkarten für den ÖPNV.
- f) Logistik für Industrieproduktion,
- g) der Besuch bei Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
- h) die Betreuung von hilfebedürftigen Personen und Minderjährigen, auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs i. S. des Buchst. e, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind,
- i) die Begleitung Sterbender sowie die Teilnahme an Beerdigungen, jedoch nur im engsten Familienkreis,
- j) die Wahrnehmung einer seelsorgerischen Betreuung durch einzelne Geistliche,
- k) die Begleitung und Abholung von Kindern im Rahmen einer Notbetreuung von Schulen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist,
- l) der Besuch von Behörden, Gerichten, anderen Hoheitsträgern sowie von anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
- m) die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied des Niedersächsischen Landtages oder der Landesregierung, als Mitglied des Staatsgerichtshofs, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder anderer Länder, als Mitglied kommunaler Gremien, als Beamtin oder Beamter, als Beschäftigte oder Beschäftigter oder als Richterin oder Richter, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege,
- n) die Versorgung, Betreuung oder Ausführung von selbst gehaltenen Tieren oder von Tieren, für die sonst eine Pflicht zur Versorgung besteht, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie eine tierärztlich notwendige Versorgung,
- o) die Abwendung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person, naher Angehöriger oder des Eigentums sowie anderer vergleichbarer Notlagen, die nicht anders abgewendet werden können,
- p) wenn Anordnungen einer Behörde, eines anderen Verwaltungsträgers oder eines Gerichts Folge zu leisten ist.
4. Ebenfalls gestattet sind Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderer Medien sind gestattet.
5. Betreiberinnen und Betreiber von Restaurationsbetrieben, die einen Außer-Haus-Verkauf anbieten, sind verpflichtet, folgende Abstandsregelungen sicherzustellen: Mindestabstand 1,5 m zwischen den Kundinnen und Kunden, durchschnittlich lediglich eine Person auf 10 qm.
6. Alle nicht dringend notwendigen Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für
- Frisörinnen und Frisöre,
  - Tatoostudios,
  - Nagelstudios,
  - Kosmetikstudios,
  - Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, es sei denn, eine Behandlung ist durch ärztliche Bescheinigung als unaufschiebbar erklärt,
  - Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem BKrFQG.
- Notwendige Dienstleistungen sind insbesondere
- Optiker,
  - Hörgeräteakustiker.
7. Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen und Ladengeschäften i. S. der Nummer 1 Buchst. e sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen, zulässig ist durchschnittlich lediglich eine Person auf 10 qm.
8. Auf Wochenmärkten sind nur Verkaufsstände für Lebensmittel erlaubt. Die Betreiberinnen und Betreiber der Verkaufsstände sind verpflichtet, folgende Abstandsregelungen sicherzustellen einzuhalten: Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kundinnen und Kunden.
9. Betreiberinnen und Betreibern von Baumärkten, Gartenfachmärkten und Gartenbaumärkten ist die Abgabe von Waren an nichtgewerbliche Kundinnen und Kunden (Privatkundinnen und Privatkunden) untersagt. Die Kundinnen und Kunden haben nachzuweisen, ein entsprechendes Gewerbe auszuüben.
10. Der Umgang mit Erntehelferinnen und Erntehelfern, Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern und Werkarbeitskräften wird gesondert geregelt.
11. Zu beruflichen Zwecken sind Zusammenkünfte von mehreren Personen zulässig. Soweit möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einzuhalten.
12. Die Region Hannover, die Landkreise und kreisfreien Städte können für bestimmte öffentliche Plätze in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen.
13. Verstöße gegen Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25 000 EUR geahndet.
- Die Polizei ist angehalten, die Einhaltung dieser Regelungen zu kontrollieren.
- Weiter gehende Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden bleiben unberührt.
- Diese AV ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG werden die Grundrechte auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland — im Folgenden: Grundgesetz —), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. des Grundgesetzes) eingeschränkt.
- Die in dieser AV geregelten Beschränkungen der sozialen Kontakte gelten ab sofort, erforderlichenfalls werden diese Regelungen im Einzelfall durch die zuständigen Behörden, durch die Polizei oder durch die Ordnungsbehörden auch vor dem Inkrafttreten der AV durch jeweilige Einzelfallregelungen umgesetzt werden.

Diese AV wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 18. 4. 2020 außer Kraft. Die Kontaktbeschränkungen enden damit am 18. 4. 2020, 24.00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

### Begründung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht weltweit, deutschland- und niedersachsenweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. 3. 2020 als Pandemie eingestuft.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. COVID-19 ist sehr infektiös. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben.

Ziel muss es sein, die Infektionskurve zu verlangsamen, damit auch bei hohen Krankheitsfällen stets genügend Intensivplätze zur Verfügung stehen und die gesundheitliche Versorgung weiterhin gesichert bleibt. Die Vermeidung sozialer Kontakte wird die Übertragungsgeschwindigkeit des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 verringern und ist daher wirkungsvoller als eine pauschale Ausgangssperre.

Denn nicht das Verlassen der Wohnungen ist die Gefahr. Die Gefahr ist der häufige unmittelbare soziale Kontakt, der dem Virus eine unkontrollierte Verbreitung ermöglicht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Kontakt im öffentlichen Raum oder im häuslichen Umfeld stattfindet. Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen: es ist wichtig, auch in dieser Zeit Bewegung im Freien an der frischen Luft zu ermöglichen. Aus medizinischer Sicht ist daher diese Bewegung sogar zu empfehlen.

Deshalb kommt es jetzt darauf an, nicht die individuelle Bewegungsfreiheit einzuschränken. Geboten ist es vielmehr, Kontakte zu verhindern.

Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Ziel ist es, durch eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt zu reduzieren, Belastungsspitzen zu vermeiden und die medizinische Versorgung sicherzustellen. In Niedersachsen sind dazu bereits zahlreiche Maßnahmen eingeleitet, die aber in der Summe noch nicht ausreichen, um die Geschwindigkeit der Infektionsketten in dem erforderlichen Maß abzubremsen.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es

zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der äußerst dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfangreich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten lässt sich nur mit weiteren Maßnahmen zur Einschränkung sozialer Kontakte und damit zur Unterbrechung der Infektionsketten erreichen.

Die hier geregelten weiteren Beschränkungen stellen im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar.

Die Regelungen gewährleisten weiterhin insbesondere eine Teilnahme am beruflichen Leben, die Versorgung mit medizinischen Leistungen und eine soziale Teilhabe. Das Alltagsleben wird nur so weit eingeschränkt, wie es zur Zielerreichung nach derzeitigen fachlichen Risikoeinschätzungen erforderlich ist.

Die Beschränkungen der sozialen Kontakte sind zur Eindämmung der Verbreitungsrisiken angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung auch verhältnismäßig. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hannover, den 23. 3. 2020

**Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung**

Im Auftrage

Claudia Schröder

— Nds. MBl. Nr. 11/2020 S. 401



